

Führung

DIE ROTEN HEFTE 68

Ralf Fischer

Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz

4., erweiterte und überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Rotes Heft 68

Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz

von

Ralf Fischer

Direktor des Amtsgerichts Schmallenberg (NRW)
Stadtbrandinspektor der Freiwilligen
Feuerwehr Schmallenberg

4., erweiterte und überarbeitete Auflage 2017

Verlag W. Kohlhammer

Wichtiger Hinweis

Der Verfasser hat größte Mühe darauf verwendet, dass die Angaben und Anweisungen dem jeweiligen Wissensstand bei Fertigstellung des Werkes entsprechen. Weil sich jedoch Gesetze und Vorschriften ständig im Fluss befinden, sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Daher übernehmen der Autor und der Verlag für die im Buch enthaltenen Angaben und Anweisungen keine Gewähr.

4., erweiterte und überarbeitete Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-026263-8

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-032860-0

epub: ISBN 978-3-17-032861-7

mobi: ISBN 978-3-17-032862-4

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr dienen dem Schutz von Leib und Leben, dem Schutz von Sachgütern, dem Schutz der Umwelt oder ganz allgemein der Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die Folgen eines Brandes, Unglücks oder öffentlichen Notstandes. Die Einsatzkräfte, insbesondere die Führungskräfte, stehen dabei im Regelfall unter hohem Zeit- und Erfolgsdruck. Zudem werden von ihnen Entscheidungen verlangt, die auch einer späteren gerichtlichen Nachprüfung standhalten müssen. Gerade im Einsatzgeschehen sind deshalb grundlegende Rechtskenntnisse erforderlich, wenn in Rechte, insbesondere unbeteiligter Dritter, eingegriffen wird¹. Dies erfordert zunächst einmal Grundkenntnisse des Staatsaufbaus und des Grundrechtsschutzes.

Fragen der Zuständigkeit und der Zulässigkeit von Maßnahmen sind oftmals nicht leicht zu beantworten. Allein die Kenntnis der Brandschutzgesetze ist hier nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr auch die Beschäftigung mit den jeweiligen allgemeinen Polizei- oder Ordnungsbehördengesetzen sowie den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und Zwangsmaßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder. Be-

1 Hieraus folgt in Verbindung mit Art. 33 Abs. 4 GG, dass hauptberufliche Angehörige der Feuerwehren auch in Zukunft – ebenso wie bei Polizei und Justiz – den Beamtenstatus besitzen müssen.

fugnisse der Feuerwehr können sich darüber hinaus auch aus völlig anderen Rechtsgebieten ergeben.

Von großer Bedeutung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind auch Fragen nach ihrer strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung. Ebenso wichtig sind Ansprüche der Feuerwehrangehörigen für Schäden, die ihnen im Einsatz entstehen.

Vorliegend sollen rechtliche Fragen des Feuerwehreinsatzes systematisch und mit Hilfe zahlreicher Beispielfälle erörtert und so den Lesern und Benutzern dieses Roten Heftes näher gebracht werden. Zu erörtern waren dabei gerade die nicht alltäglichen Fälle. Denn rechtliche Schwierigkeiten tauchen insbesondere dann auf, wenn der Fall nicht vom Wortlaut des Gesetzes erfasst wird.

Zum allgemeinen besseren Verständnis und wegen der Prüfungsrelevanz war es notwendig, in kurzer Form auch auf Fragen des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts einzugehen.

Ein Abdruck sämtlicher relevanter Vorschriften der 16 Bundesländer verbietet sich verständlicherweise schon aus Platzgründen, sodass auf die Vorschriften jeweils nur in Fußnoten verwiesen wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kommentare zu den Brandschutzgesetzen der Bundesländer verwiesen. Zum weiteren Studium wird die Sammlung gerichtlicher Entscheidungen des Verbandes der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) empfohlen.

Vorwort zur 4. Auflage

Die 4., überarbeitete und erweiterte Auflage ist gekennzeichnet von zahlreichen Änderungen auf Grund der Rechtsprechung und der Gesetzgebungstätigkeit im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzrechtes seit der Voraufgabe aus dem Jahr 2007.

Aufsätze des Autors, auf die in diesem Roten Heft Bezug genommen wird, finden Sie weitgehend unter der Rubrik »Rechtsfragen« auf der Internetseite www.feuerwehr-schmallenberg.de

Schmallenberg, im Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Vorwort zur 4. Auflage	5
1 Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht	13
1.1 Staatsaufbau	13
1.2 Gesetzgebungskompetenzen im Brand- und Katastrophenschutz und allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht	14
2 Grundrechte	17
2.1 Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)	19
2.2 Art. 2 GG (Freiheitsrechte)	20
2.3 Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz)	22
2.4 Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung)	25
2.5 Art. 14 GG (Schutz des Eigentums und des Erbrechts) ..	27
2.6 Verfassungsauftrag Umweltschutz/Tierschutz	29
3 Eingriffe in Rechte	31
3.1 Art der Eingriffe	31
3.1.1 Der belastende Verwaltungsakt	31
3.1.1.1 Anordnungen der Feuerwehr als Verwaltungsakt	31
3.1.1.2 Vollstreckung durch die Feuerwehr	35
3.1.1.3 Rechtsschutz gegen Anordnungen der Feuerwehr im Einsatz	35
3.1.2 Der Realakt	39

Inhaltsverzeichnis

3.2 Voraussetzungen rechtmäßigen Handelns	42
3.2.1 Zuständigkeit	43
3.2.1.1 Öffentliche Feuerwehr	44
3.2.1.1.1 Gefahr für die öffentliche Sicherheit	45
3.2.1.1.2 Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr	49
3.2.1.2 Katastrophenschutz	56
3.2.1.2.1 Verteidigungsfall	56
3.2.1.2.2 Zivile Katastrophen	59
3.2.1.3 Werkfeuerwehr	61
3.2.1.4 THW	62
3.2.1.5 Polizei	66
3.2.1.6 Allgemeine Ordnungsbehörden	72
3.2.1.7 Bundespolizei	74
3.2.1.8 Bundeswehr – zivil-militärische Zusammenarbeit	77
3.2.1.9 Deutsche Bahn AG	82
3.2.1.10 Straßenbaulasträger	88
3.2.1.11 Untere Wasserbehörde	93
3.2.1.12 Forstbehörde	94
3.2.1.13 Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	95
3.2.1.14 Bergamt	95
3.2.1.15 Bezirksschornsteinfegermeister	98
3.2.1.16 Gesundheitsamt	99
3.2.1.17 Veterinärbehörden	100
3.2.2 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts	102
3.2.3 Ermächtigungsgrundlage	105
3.2.3.1 Vorliegen der Voraussetzungen	106
3.2.4 Befugnisse nach den Brandschutzgesetzen	107
3.2.4.1 Generalklausel	108
3.2.4.2 Betreten von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen und andere Duldungspflichten	112

Inhaltsverzeichnis

3.2.4.3	Betreten von Wohnungen	114
3.2.4.4	Sperrungen von Einsatzstellen	115
3.2.4.5	Beseitigung von störenden Sachen	126
3.2.4.6	Maßnahmen gegen Personen	127
3.2.4.7	Entschädigung	132
3.2.5	Fehlerfreies Ermessen	133
3.2.5.1	Richtiger Adressat	135
3.2.5.2	Störer	136
3.2.6	Verhältnismäßigkeit	137
3.2.6.1	Geeignetheit der Maßnahme	138
3.2.6.2	Erforderlichkeit	139
3.2.6.3	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	139
3.2.7	Zulässigkeit von Zwangsmitteln	141
3.2.7.1	Verpflichtung zum Handeln, Unterlassen oder Dulden	142
3.2.7.2	Anwendung von Zwangsmitteln	145
3.2.7.2.1	Arten von Zwangsmitteln	145
3.2.7.2.2	Wahl des richtigen Zwangsmittels	146
3.2.7.2.3	Androhung des Zwangsmittels	146
3.2.7.2.4	Durchführung des Zwanges	148
4	Einsatzleitung	149
4.1	Einsatzleiter	150
4.2	Einsatzstab bzw. gemeinsame Einsatzleitung	152
4.3	Einsatzleitung in Werken mit Werkfeuerwehr	154
4.4	Einsatzleitung und Medien	160
5	Amtshilfe	163
5.1	Begriff und Grundsätze der Amtshilfe	163
5.2	Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	167
5.3	Kosten der Amtshilfe	169

Inhaltsverzeichnis

5.4 Begriff der überörtlichen Hilfe	170
5.5 Anforderung überörtlicher Hilfe	171
5.6 Kosten der überörtlichen Hilfe	172
5.7 Anforderung anderer Einheiten	177
6 Die Fahrt zur Einsatzstelle	180
6.1 Qualifikation des Fahrers	180
6.2 Sonderrechte	182
6.3 Unfall während der Einsatzfahrt	189
6.4 Fahrt mit Privatfahrzeugen	194
6.5 Haftungsfragen bei Nutzung privater Fahrzeuge	197
7 Das Verlassen der Einsatzstelle	198
8 Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Einsatzkräften	201
8.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit	201
8.1.1 Strafbarkeit und Strafen	201
8.1.1.1 Voraussetzungen der Strafbarkeit	202
8.1.1.2 Organisationsverschulden	205
8.1.1.3 Strafen	207
8.1.2 Strafverfahrensrecht	209
8.1.2.1 Ermittlungsverfahren	209
8.1.2.2 Zwischenverfahren	210
8.1.2.3 Hauptverfahren	211
8.1.2.4 Strafbefehlsverfahren; Einstellung des Verfahrens	212
8.1.3 Rechtfertigungsgründe: rechtfertigender Notstand, Notwehr, Festnahmerecht	213
8.1.3.1 Rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB	214
8.1.3.2 Notwehr und Nothilfe	218

Inhaltsverzeichnis

8.1.3.3	Festnahmerecht	220
8.1.3.4	Irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes ...	223
8.1.4	Ordnungswidrigkeitenrecht	225
8.2	Zivilrechtliche Verantwortlichkeit	228
8.2.1	Amtshaftung	228
8.2.1.1	Grundsätze	229
8.2.1.2	Amtshaftung für herangezogene Dritte	231
8.2.1.3	Beschränkung der Amtshaftung	232
8.2.1.4	Regress	235
8.2.2	Gefährdungshaftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen	237
9	Haftung für Schäden von Einsatzkräften	240
9.1	Gesundheitliche Schäden und Folgeschäden	240
9.1.1	Feuerwehrtechnische Beamte	240
9.1.2	Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	241
9.2	Verdienstausfall	244
9.3	Sachschäden	246
9.4	Sonstige Schäden	247
9.5	Ansprüche gegen Dritte	249
10	Kosten des Feuerwehreinsatzes	250
10.1	Grundsatz der Kostenfreiheit	250
10.1.1	Kostenpflichtige Feuerwehreinsätze nach den Brandschutzgesetzen	251
10.1.1.1	Einzelfälle	252
10.1.1.1.1	Kostenpflicht bei böswilliger Alarmierung	252
10.1.1.1.2	Kostenpflicht des Verursachers	253
10.1.1.1.3	Kostenpflicht bei durch Verkehrsmittel verursachten Einsätzen	255

Inhaltsverzeichnis

10.1.1.1.4	Kostenpflicht in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung	257
10.1.1.2	Kostenpflicht bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen	259
10.1.1.3	Ersatzpflicht bei Tätigwerden für andere Behörden ...	260
10.1.1.4	Kostenbescheid	260
10.1.1.5	Sonstige Anspruchsgrundlagen für Kostenersatz	261
	Abkürzungsverzeichnis	264
	Literaturverzeichnis	267
	Stichwortverzeichnis	269

1 Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht

1.1 Staatsaufbau

Der Staatsaufbau ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Dieses wurde am 23. Mai 1949 durch den Parlamentarischen Rat¹ unter Beteiligung von Vertretern Berlins ausgefertigt und durch den Präsidenten des Parlamentarischen Rates verkündet. Die Bundesrepublik Deutschland besteht seit dem 3. Oktober 1990 auf Grund des Einigungsvertrages aus den 16 Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Art. 20 GG legt unabänderlich fest, dass es sich hierbei um einen demokratischen und sozialen Bundes- und Rechtsstaat handelt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Ein weiteres wesentliches Merkmal des demokra-

1 Der Parlamentarische Rat tagte vom 1. September 1948 bis zum 8. Mai 1949 und erarbeitete den Text des GG auf Grund der Vorarbeiten eines von den Bundesländern eingesetzten Sachverständigenausschusses (Verfassungskonvent vom Herrenchiemsee). Der Parlamentarische Rat bestand aus 65 Mitgliedern der ursprünglichen Bundesländer und fünf Vertretern Berlins.

tischen Staats ist die Gewaltenteilung in Bund und Ländern. Gesetzgebende Gewalt (Bundestag/Bundesrat und Länderparlamente), ausführende Gewalt (Regierung und Verwaltung) und rechtsprechende Gewalt (Gerichte) sind eigenständig. Die Gemeinden sind als Selbstverwaltungskörperschaften dem Bereich der Verwaltung zuzurechnen. Ihnen wird durch Art. 28 Abs. 2 GG das Recht garantiert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu diesem Selbstverwaltungsrecht zählt seit jeher der Brandschutz.

1.2 Gesetzgebungskompetenzen im Brand- und Katastrophenschutz und allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht

Gesetze werden durch Gesetzesbeschlüsse von Bundestag oder Landtag² erlassen. Zu ihrer Gültigkeit müssen die Gesetze im Bundesgesetzblatt bzw. den Gesetzblättern der Bundesländer verkündet werden. Sie müssen zuvor vom Bundespräsidenten bzw. Ministerpräsidenten unterzeichnet werden. Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch die Art. 70 bis 75 GG klar abgegrenzt. Im Bereich des Feuer- und Katastrophenschutzrechts und des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts besitzt der Bund keine ihm aus-

2 In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin vom Senat

1.2 Gesetzgebungskompetenzen

drücklich zugebilligte Gesetzgebungszuständigkeit, sodass dies in die allgemeine Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt. Das hat zur Folge, dass in den 16 Bundesländern zum Teil sehr unterschiedliche Rechtsgrundlagen bestehen. Der Bund ist jedoch gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG allein zuständig für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall³. Durch die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit⁴ des Bundes im Bereich der Wirtschaft, des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, des Straßenverkehrs sowie seine ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Strahlenschutzes gibt es jedoch auch zahlreiche Bundesgesetze und Rechtsverordnungen⁵, die im Bereich der Feuerwehr von erheblicher Bedeutung sind. Nur beispielhaft seien hier genannt: Atomgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Gewerbeordnung (GewO), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Ord-

3 Maßgebend ist das Zivilschutzgesetz (ZSG)

4 Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch macht. Der Bund hat die Gesetzgebungszuständigkeit, wenn eine bundesrechtliche Regelung zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist (also sehr häufig).

5 Rechtsverordnungen sind wie Gesetze zu beachten. Sie können erlassen werden, wenn der Ordnungsgeber hierzu zuvor durch ein Gesetz ermächtigt worden ist (Art. 80 GG). Rechtsverordnungen dienen der Entlastung der Parlamente. In ihnen werden häufig technische Details geregelt. Wesentliche Regelungen sind jedoch dem Gesetz vorbehalten.

nung (StVO), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB).

Von immer größer werdender Bedeutung sind im Übrigen Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaft⁶, an die der Bund gemäß Art. 23 GG Hoheitsrechte und damit auch Rechtsetzungsbefugnis abgeben kann⁷.

Die Länder haben die Möglichkeit, über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mitzuwirken. Bestehen in einem Bereich zugleich Bundes- und Landesgesetze, so gilt im Kollisionsfall nach Art. 31 GG der Vorrang des Bundesrechts (Bundesrecht bricht Landesrecht).

6 Vgl. Fischer, Feuerwehr und europäisches Recht, Der Feuerwehrmann, 2012, 331; Das Feuerwehr-Lehrbuch, 4. Auflage, W. Kohlhammer Verlag, Kapitel 2.1 »Rechtsquellen«

7 Nach Art. 249 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt Folgendes: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe des Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab. Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

2 Grundrechte

Der 1. Abschnitt des Grundgesetzes beginnt mit den Grundrechten. Dies zeigt den überragenden Stellenwert, den sie innerhalb der verfassungsrechtlichen Ordnung besitzen. Die Grundrechte binden nach Art. 1 Abs. 3 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Der Staat darf grundsätzlich nur auf Grund einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage in Grundrechte eingreifen. Der Eingriff bedarf also eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder Satzung als Ermächtigungs- oder Eingriffsgrundlage. Wesentliche Eingriffe bleiben dabei den Gesetzen vorbehalten. Die Eingriffsbefugnisse müssen gesetzlich nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sein, sodass Beschränkungen der Grundrechte voraussehbar und berechenbar sind. Der Wesensgehalt eines Grundrechts darf jedoch in keinem Fall angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG).

Das Gesetz, mit dem ein Grundrecht eingeschränkt wird, muss nach Art. 19 Abs. 1 GG das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen¹. Die Brandschutzgesetze der Länder ermächtigen die öffentlichen Feuerwehren zu Eingriffen in

1 Vgl. § 36 bwFwG, Art. 30 bayFwG, § 18 berlFwG, § 16 BbgBKG, § 66 BremHilfeG, § 29 hmbFwG, § 64 HBKG, § 29 MV BSchG, § 39 NBrandSchG, § 48 nrwBHKG, § 40 rhpflBKG, § 55 SBKG, § 74 SächsBRKG, § 31 sa-anh.BrSchG, § 38 schlhBrSchG, § 41 ThürBKG

die Freiheit der Person (Art. 2 GG), in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und das Eigentum (Art. 14 GG)².

Das Grundgesetz verlangt jedoch vom Staat nicht nur die Unterlassung von Grundrechtsverletzungen, sondern auch deren aktive Verhinderung. So hat der Staat die Schutzpflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen. Die Schutzpflicht besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG auch für die körperliche Unversehrtheit. Bei der Erfüllung dieser Schutzpflichten hat der Staat jedoch einen weiten Spielraum.

Rechtswidrige staatliche Eingriffe in Grundrechte oder pflichtwidriges Unterlassen brauchen nicht geduldet zu werden und verpflichten grundsätzlich zum Schadensersatz. Dem Verletzten steht nach Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg offen. Das ist im Regelfall der Verwaltungsrechtsweg (vgl. § 40 VwGO). Wird wegen einer Rechtsverletzung Schadensersatz verlangt, sind grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Dies sind bei Ansprüchen aus Amtshaftung³ die Landgerichte (§ 72 Abs. 2 Ziff. 2 GVG).

Die folgenden Grundrechte sind im Feuerwehreinsatz von besonderer Bedeutung.

2 Art. 19 Abs. 1 verlangt nach neuerer Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG 83,130,154) allerdings nicht die Nennung des Art. 14 GG, da das Zitiergebot nur gilt, wenn das Grundrecht eine ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzgebers zur Einschränkung enthält (etwa Art. 2 Abs. 2 S.3 GG). Das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG ist hingegen schon nach dem Wortlaut in Inhalt und Schranken durch die Gesetze bestimmt. So findet sich Art. 14 nicht mehr in § 48 nrwBHKG.

3 Siehe Kapitel 8.2.1

2.1 Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Der Verfassungsgeber hat den Schutz der Menschenwürde in Besinnung auf die Verbrechen des nationalsozialistischen Staates an den Anfang des GG gestellt. Die Würde des Menschen ist der oberste Wert des GG⁴ und ein unabänderliches Prinzip⁵. Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn der Mensch zum reinen Objekt staatlichen Handelns und in nicht mehr vertretbarer Weise unter Missachtung seines Menschseins behandelt wird. Damit schützt Art. 1 Abs. 1 GG vor schweren willkürlichen Maßnahmen, die unter Missachtung der menschlichen Identität vorgenommen werden. In Anbetracht des Auftrages und des Selbstverständnisses der Feuerwehren ist die Verletzung der Menschenwürde durch eine Einsatzmaßnahme der Feuerwehr kaum denkbar. Der Schutz der Menschenwürde kann die Feuerwehr jedoch zum Handeln zwingen.

Beispiel:

Bei einem Unglücksfall sind eingeklemmte Personen schwer verletzt und teilweise nicht mehr bekleidet. Ein Kamerateam versucht dies möglichst detailliert zu fil-

4 BVerfG E 5, 85/204

5 Art. 79 Abs. 3 GG verbietet ausdrücklich eine Änderung der in Art. 1 GG festgelegten Grundsätze.

men⁶. Soweit möglich, sind die verletzten Personen abzuschirmen⁷. Damit wird zwar in die durch Art. 5 GG geschützte Pressefreiheit eingegriffen, dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, da die Pressefreiheit ihre Schranken bei Verletzung der Menschenwürde in Art. 1 GG findet⁸.

2.2 Art. 2 GG (Freiheitsrechte)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unverletzlichkeit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Bei Art. 2 Abs. 1 GG handelt es sich um eine Generalklausel, die die allgemeine Handlungsfreiheit garantiert und jegliches

6 Zu den Problemen beim »Reality-TV« siehe Der Feuerwehrmann 1993, 124 ff. und BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 1993, 316 f.

7 Siehe auch Sperren von Einsatzstellen, Platzverweis

8 Vgl. den Fall der BF Hamburg in BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 1997, 938 und 1998, 72 f. sowie allgemein zum Opferschutz, Fischer, Der Feuerwehrmann 2006, 162, Das Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Informations- und Pressefreiheit

2.2 Art. 2 GG (Freiheitsrechte)

menschliches Verhalten umfasst. Auf Grund seiner Weite handelt es sich um ein »Auffanggrundrecht«. Bestehen speziellere Grundrechte, ist der Eingriff nur an ihnen zu messen (z.B. Recht der freien Meinungsäußerung Art. 5 GG oder Versammlungsfreiheit Art. 8 GG). Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit findet seine Grenze, soweit es Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt. Unter der verfassungsmäßigen Ordnung sind alle gültigen Rechtsnormen zu verstehen. Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (allgemeine Handlungsfreiheit) kann also durch Gesetze oder andere Normen (Rechtsverordnungen, Satzungen) eingeschränkt werden, soweit diese einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten⁹.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person darf vom Gesetzgeber nur unter sorgfältiger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch Gesetz eingeschränkt werden. Darüber hinaus ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine umfassende Schutzpflicht des Staates, die es gebietet, dass sich der Staat schützend und fördernd vor das Leben stellt.

9 Das Gesetz muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, also einen zulässigen Zweck (z. B. Brandschutz) mit zulässigen und geeigneten Mitteln verfolgen. Diese Mittel müssen zur Erreichung des Zwecks notwendig sein und auch im Übrigen in einem angemessenen Verhältnis (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zum verfolgten Zweck stehen. Zudem müssen Zuständigkeit und Gesetzgebungsverfahren und Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 GG (Wesensgehaltsgarantie, Zitiergebot) beachtet sein.

Auch die Feuerwehr kann in die durch Art. 2 GG geschützten Grundrechte eingreifen.

Beispiel:

Die Feuerwehr zieht bei einem größeren Einsatz Personen zur Hilfeleistung heran. Zu diesem Eingriff ist die Feuerwehr durch die entsprechenden Vorschriften in den Brandschutzgesetzen ermächtigt¹⁰.

2.3 Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

10 § 30 Abs. 2 bwFwG, Art. 24 Abs. 1 bayFwG, § 13 BbgBKG, § 5 Abs. 1 BremHilfeG, § 49 Abs. 1 HBKG, § 23 MV BSchG, § 24 Abs. 1 NBrandSchG, § 43 Abs. 1 nrwBHKG, § 27 Abs. 1 rhpfLBKG, § 39 SBKG, § 54 SächsBRKG, § 26 Abs. 1 sa-anh.BrSchG, § 25 schlhBrSchG, § 40 ThürBKG

2.3 Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz)

Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich zu behandeln. Zunächst ist daher zu prüfen, ob die betroffenen Personen oder Situationen vergleichbar sind, sich also unter einen gemeinsamen Oberbegriff einordnen lassen und ob diese unterschiedlich behandelt werden.

Art. 3 GG verbietet nach der Rechtsprechung des BVerfG darüber hinaus auch, wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Die Prüfung, ob der Gleichheitsgrundsatz berührt ist, ist dann in umgekehrter Weise vorzunehmen. Ergibt die Prüfung eine Ungleichbehandlung von Gleichen oder eine Gleichbehandlung von Ungleichen, stellt sich die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Wie bei Eingriffen in die Freiheit muss die Ungleichbehandlung oder die Gleichbehandlung von Ungleichen

- einen legitimen Zweck verfolgen,
- zur Erreichung des Zweckes geeignet und notwendig sein und
- auch sonst in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Nach den Unterschieden von Mann und Frau oder den Merkmalen des Art. 3 Abs. 3 GG zu differenzieren, ist für sich allein kein legitimer Zweck.

Beispiel:

Eine Beschränkung der Feuerwehrdienstpflicht nur auf Männer ist wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unzulässig. Denn es sind keine Gründe feststellbar, die eine Beschränkung der Feuerwehrdienstpflicht auf Männer zwingend erforderlich

macht, um Probleme zu lösen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder Frauen auftreten¹¹.

Beispiel:

Bei einem Hochwassereinsatz pumpt die Feuerwehr zahlreiche Keller leer. Nur beim Haus von Herrn Nörgler weigert sich der Einsatzleiter, da dieser sich in einem Leserbrief schon kritisch über die Feuerwehr geäußert hat. Die Ungleichbehandlung ist rechtswidrig, da sie keinen legitimen Zweck verfolgt, sondern der Disziplinierung dienen soll.

Von erheblicher Bedeutung ist die Feststellung, dass es jedoch keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, also auf Fehlerwiederholung gibt. Waren bisherige Verwaltungsvorschriften oder die Verwaltungspraxis rechtswidrig und geht die Verwaltung nunmehr zu rechtmäßigem Handeln über, kann man sich dagegen nicht unter Berufung auf das Gleichheitsgebot wehren.

Beispiel:

Die Feuerwehr hat dem Unternehmen »Schneller Löscher« bislang kostenlos Räumlichkeiten für gewerbliche Verkaufsveranstaltungen überlassen. Das Unternehmen »Brand-Aus« kann gegen diese Praxis zwar vorgehen, es kann aber nicht unter Berufung auf Art. 3 GG selbst eine solche rechtswidrige Vergünstigung verlangen.

11 BVerfG Beschluss vom 24.01.1995, NJW 1995, 1733, zur Unzulässigkeit der Feuerwehrabgabe bzw. Feuerschutzabgabe

2.4 Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung)

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3–6) (vom Abdruck der Absätze 3-6 wurde abgesehen)

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Das Grundrecht schützt nicht nur die Wohnung im wörtlichen Sinne. Zum Schutzbereich gehört vielmehr die gesamte räumlich durch Bauteile abgeschirmte Privatsphäre. Entscheidend sind der nach außen erkennbare Wille des Einzelnen zur ausschließlich privaten Zugänglichkeit von Räumen und Örtlichkeiten sowie die rechtliche Anerkennung dieser individuellen Bestimmung der räumlichen Privatsphäre. Damit gehören zum durch Art. 13 GG geschützten Wohnungsbereich auch Keller und sonstige Nebenräume, Garagen, Zelte, Wohnmobile, Schiffe, Hütten usw. Selbst nicht umbaute Flächen können

unter den Schutz fallen, soweit sie von der Öffentlichkeit abgesichert sind oder sich in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes befinden¹². Auch Betriebs- und Geschäftsräume sind in den Schutz des Art. 13 GG einbezogen, soweit und solange sie nicht für jedermann offen zugänglich sind (z. B. Laden- oder Verkaufsräume während der üblichen Öffnungszeiten).

Das Grundrecht verbietet das Eindringen in die geschützten Räumlichkeiten durch die staatliche Gewalt. Von einem Eindringen kann man jedoch nur sprechen, wenn die geschützte Örtlichkeit gegen den Willen des Betroffenen betreten wird. Insofern werden Eingriffe in Art. 13 GG sehr selten sein, da im Schadensfall zumeist nur die hiervon auch betroffenen Räumlichkeiten betreten werden müssen und die Betroffenen damit regelmäßig einverstanden sein werden.

Die Feuerwehr ist aber berechtigt, in die Wohnungen auch gegen den Willen der Betroffenen einzudringen, wenn dies zur Erreichung des Einsatzzieles erforderlich ist und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Eine gemeine Gefahr oder Lebensgefahr ist nicht erforderlich, da die Feuerwehr auf Grund von Gesetzen zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung handelt¹³ (Art. 13 Abs. 7 GG).

12 Maunz/Dürig, Art. 13 Rdnr. 3c

13 § 31 bwFwG, Art. 24 Abs. 2 bayFwG, § 14 Abs. 1 berlFwG, § 15 Abs. 1 S. 1 BbgBKG, § 5 Abs. 3 BremHilfeG, § 46 Abs. 1 HBKG, § 24 MV BSchG, § 24 Abs. 1 Nr. 3 NBrandSchG, § 42 Abs. 2 nrwBHKG, § 28 Abs. 1 rhpfLBKG, § 40 Abs. 1 SBKG, § 55 Abs. 1 SächsBRKG, § 26 Abs. 3 sa-anh.BrSchG, § 28 schlhBrSchG, § 42 Abs. 1 ThürBKG

Beispiel:

Bei einem Zimmerbrand in einem Altbau will der Einsatzleiter sich in der Nachbarwohnung vergewissern, ob sich der Brand nicht auf diese Wohnung ausgebreitet hat. Der Wohnungsinhaber verweigert dies mit dem Bemerkung, dies habe er schon kontrolliert und er wolle jetzt nicht weiter gestört werden. Hier können auch gegen den Willen des Betroffenen die durch Brandausweitung gefährdeten Bereiche der Wohnung betreten werden.

2.5 Art. 14 GG (Schutz des Eigentums und des Erbrechts)

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.